

politischen und ökonomischen Aufgaben der DDR im weltweiten Klassenkampf mit dem Imperialismus erläuterte der „Beschluss der 3. Parteikonferenz der SED über Maßnahmen zur breiteren Entfaltung der Demokratie in der: Deutschen Demokratischen Republik“ vom März 1956 auch die Bedeutung des sozialistischen Rechts für die Festigung der sozialistischen Demokratie.<sup>37</sup> Damit war auch die Aufgabe verbunden, mit dem Strafverfahren stärker zur sozialistischen Gesetzmäßigkeit beizutragen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden die Erfahrungen bei der Anwendung der StPO kritisch analysiert. Die zentralen Justizorgane veranlaßten, daß im Mai 1956 eine Kommission geschaffen wurde, die die StPO überprüfte und Vorschläge für ihre Anwendung erarbeitete, die vor allem in der Anleitung der Rechtspflegeorgane; berücksichtigt wurden.

Die Diskussion über die Arbeitsergebnisse der Kommission wurde im Oktober 1957 abgeschlossen. Zu diesem Zeitpunkt war die StPO fünf Jahre in Kraft. Überprüfung und Diskussion ermöglichten eine Analyse, wie das Gesetz zur Festigung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung beigetragen und damit der Rechtssicherheit gedient hatte.

Mit Recht wurde festgestellt: „Das neue Gesetz hat sich in der Praxis voll bewährt, seine Grundzüge und Prinzipien haben dem Aufbau und der Entwicklung eines wahrhaft demokratischen Strafprozesses gedient, und alle seine Bestimmungen haben einen wesentlichen Anteil an der ständigen Entwicklung und Festigung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit im Strafverfahren.“<sup>38</sup>

Am 11. Dezember 1957 beschloß die Volkskammer das Gesetz über die Ergänzung des Strafgesetzbuches — Strafrechtsergänzungsgesetz - (GBl. I 1957 Nr. 78 S. 643). Das neue Gesetz war ein weiterer Schritt vorwärts in der Entwicklung und Festigung der sozialistischen Demokratie. Es modifizierte wesentliche Teile des Strafrechts und führte als neue Strafarten die bedingte Verurteilung und den öffentlichen Tadel ein. Es zog damit die Konsequenz aus der gewachsenen Bewußtheit der Werktätigen bei der Bekämpfung von Straftaten. In gleicher Richtung befanden sich auch die vom Strafrechtsergänzungsgesetz vorgenommenen Veränderungen des Strafverfahrensrechts.

Mit dem Strafrechtsergänzungsgesetz wurden die Rechte der Schöffen im Strafverfahren erweitert. Sie hatten von nun an auch mitzuwirken

- bei der Beschlußfassung über die Eröffnung oder Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens,
- bei der Gewährung oder beim Widerruf bedingter Strafaussetzung für den Verurteilten,
- bei der nach erfolgreichem Ablauf der Bewährungszeit für den bedingt Verurteilten zu treffenden Feststellung, „daß der Verurteilte als nicht bestraft gilt“,
- bei der Umwandlung von böswillig nicht gezahlter Geldstrafe in Freiheitsstrafe.

Diese neuen Aufgaben der Schöffen im Strafverfahren trugen zu ihrer größeren Aktivität und insgesamt zur engeren Verbindung der Strafrechtspflege mit dem sozialistischen Aufbau bei.

In den vorangegangenen Jahren hatten die Gerichte das alte und zu eng gewordene Strafsystem des Strafgesetzbuches von 1871 den Bedürfnissen anzupassen versucht, indem sie die bedingte Strafaussetzung (§ 346 StPO) schon unmittelbar nach Verkündung des Urteils gewährten.

Wenn die Gerichte damals die bedingte Strafaussetzung schon im Anschluß an die Verurteilung (also ohne Teilverbüßung der im Urteil festgelegten Freiheitsstrafe) gewährten, so gaben sie mit diesem Beschluß der im Urteil verkündeten Strafe praktisch den Charakter einer Strafe ohne Freiheitsentzug.

Mit der gesetzlichen Einführung der neuen Strafart „bedingte Verurteilung“ wurde § 346 StPO auf seine ureigene Bedeutung zurückgeführt. Von nun an konnte die bedingte Strafaussetzung erst nach teilweiser Verbüßung der Freiheitsstrafe angewandt werden.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über das Verfahren in Strafsachen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Oktober 1952 (GBl. 1952 Nr. 142 S. 995) galt noch § 153 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877. Ihm zufolge war bei geringer Schuld des Täters

37 Vgl. Protokoll der Verhandlungen der 3. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1956, S. 1120.

38 „Ergebnisse der Diskussion über die Anwendung der StPO“, Neue Justiz, 1957/19, S. 606.